

Änderung des Rahmenhygieneplans in Punkt 1.1.1 Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Kindes:

Ab sofort können Kinder mit **LEICHTEN** Erkältungssymptomen den Kindergarten nach einem Selbsttest zu Hause weiter besuchen, wenn der Test negativ war und das Formular zur Bestätigung des Tests im Kindergarten vorgelegt wird.

Das Formular für den Nachweis des Selbsttests findet Ihr auf unserer Homepage. (Dieses muss von uns 2 Wochen aufbewahrt werden und wird dann vernichtet.)

Die Berechtigungsscheine, mit Gültigkeit 01.09.21 - 31.12.21, für die Abholung der Selbsttests bekommt Ihr hier im Kindergarten.

Am 31.08.21 wurden sie an jeden ausgeteilt.

Insgesamt kann jedes Kind bis zu 3 Berechtigungsscheine erhalten.

Vorausgesetzt, der Schein wurde, abgestempelt und unterschrieben von der Apotheke, wieder in Kindergarten abgegeben.

Bei Verlust des Berechtigungsscheines wendet Euch bitte direkt an das Bayerische Staatsministerium, da wir in diesem Fall keinen Ersatzschein ausstellen dürfen.

Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber **ODER** Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot **ODER** Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns **ODER** Hals- oder Ohrenschmerzen **ODER** Schnupfen **ODER** Gliederschmerzen **ODER** starken Bauchschmerzen **ODER** Erbrechen **ODER** Durchfall **dürfen nicht in die Kindertageseinrichtung!**

Die **Wiederzulassung** zur Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern das Kind wieder **bei gutem Allgemeinzustand** ist bis auf leichte Erkältungs- beziehungsweise respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) beziehungsweise Symptome nach Buchst. a Satz 3 **und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder vorzugsweise POC-Antigen Schnelltest) vorgelegt wird.**

Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Es muss kein Test durchgeführt werden sofern das Kind keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Kindertageseinrichtung ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

Nach wie vor gelten die Bestimmungen § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz, welches von allen Eltern/Sorgeberechtigten, für die Betreuung in Gemeinschaftseinrichtungen, mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag unterschrieben wurden.

